

Merkblatt zur Erstellung eines Räumungskonzeptes

I. VORBEMERKUNGEN

Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 16. April 2012 „Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zum Zwecke der Pflege oder Betreuung nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG)“ ist für bestimmte Einrichtungen nach dem LWTG ein Räumungskonzept aufzustellen.

Dieses Merkblatt dient dem Betreiber als Hilfestellung bei der Aufstellung eines Räumungskonzeptes.

Eine sorgfältig geplante und in allen Phasen ihres Ablaufs durchdachte Räumung eines Objekts stellt einen wichtigen Baustein der Gefahrenabwehr bei plötzlich eintretenden Unglücksereignissen (z.B. Brand oder Explosion) dar.

Eine ungeplante, dem Zufall überlassene Gebäuderäumung würde die Betroffenen einem unkalkulierbaren Risiko aussetzen und ist nicht vertretbar.

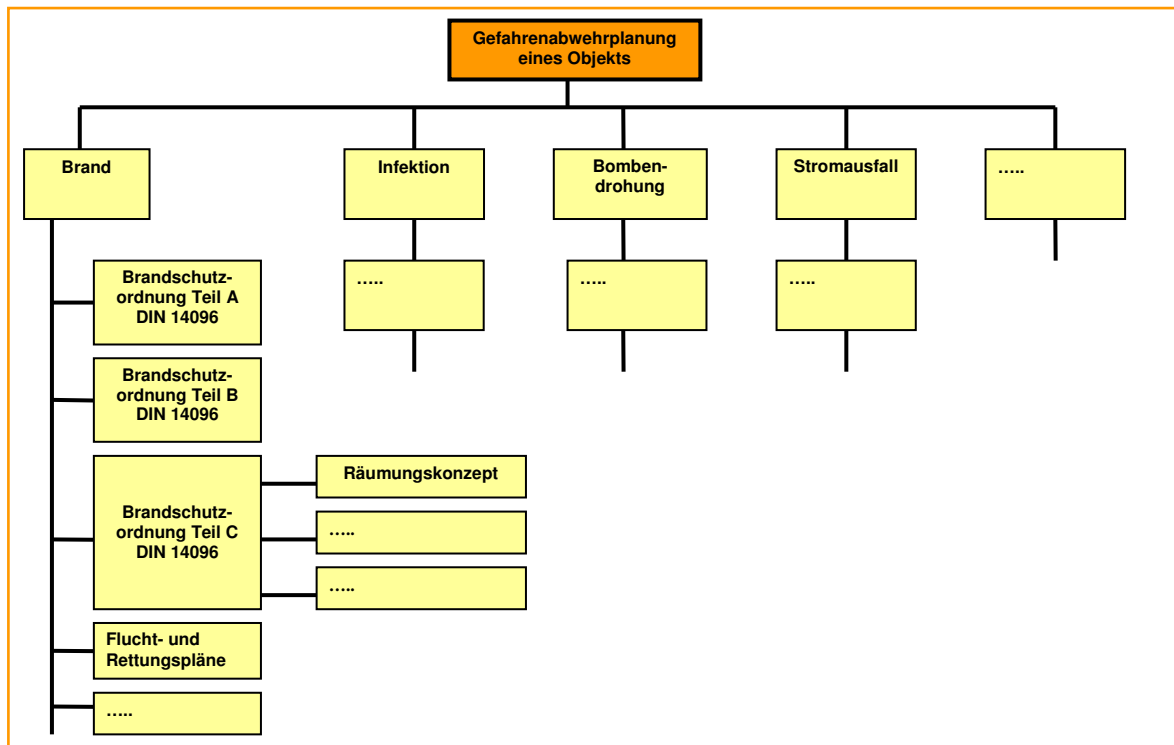
Das Räumungskonzept beschreibt Maßnahmen des eigenen Personals und gilt vom Zeitpunkt der Brandentdeckung bis zum Eintreffen der Feuerwehr.

In der Regel können die Nutzer mehrgeschossiger Gebäude im Gefahrenfall selbstständig zu den Treppenträumen (vertikaler Rettungsweg) und von dort weiter ins Freie flüchten (Eigenrettung).

In vielen Einrichtungen nach dem LWTG ist dies aufgrund teilweise vorhandener Einschränkungen der Bewohner nicht möglich. Daher sind diese Bewohner zunächst **horizontal** in sichere Bereiche (Räumungsabschnitte / Brandabschnitte) zu bringen. Die Räumungsabschnitte / Brandabschnitte sind brandschutztechnisch untereinander abgetrennte Bereiche. In einem Brandfall ist somit ein vorübergehend sicheres Verweilen im nicht betroffenen Abschnitt möglich.

II. GRUNDSÄTZLICHES

Das Räumungskonzept ist Bestandteil der Brandschutzordnung, welche wiederum einen Teil einer umfassenden Gefahrenabwehrplanung für das betreffende Objekt darstellt (s. Schaubild).



Die Brandschutzordnung und somit auch das Räumungskonzept sind:

- im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle zu erstellen,
- in geeigneter Weise in der jeweiligen Einrichtung bekannt zu machen,
- stets auf dem aktuellen Stand zu halten und mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person zu prüfen.

Bei der Erstellung eines Räumungskonzeptes sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- Wie viele Personen werden an welchen Stellen für eine Räumung benötigt (tagsüber / nachts)?
- Welche Personen werden für die Räumung eingesetzt?
- Welche Aufgaben haben diese Personen?

- Wie und mit welchen Einrichtungen erfolgt die Warnung / Alarmierung (Feuerwehr, Personal, Bewohner)?
- Welche brandschutztechnischen Einrichtungen sind vorhanden (z.B. Brandmeldeanlage, Löschanlagen, Wandhydranten, Handfeuerlöscher, Rauchabzugseinrichtungen, Ersatzstromversorgung)?

III. AUFBAU EINES RÄUMUNGSKONZEPTES

Bei der Aufstellung des Räumungskonzeptes ist insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:

1. Allgemeine Beschreibung des Objektes

- Größe, Geschossigkeit, Lage, Zugänglichkeit, Umgebung usw.
- Aufzüge
- Brand-, Rauch- und Räumungsabschnitte
- Nutzungsarten innerhalb der Einrichtung (z.B. Wohngruppe)
- Bewohnerkapazität je Geschoss / Gesamtgebäude
- Verfügbarkeit des Personals (Tag / Nacht)

2. Brandschutztechnische Sicherheitseinrichtungen

- Einrichtungen zur Brandentdeckung
(z.B. Brandmeldeanlage mit Vollschutz, Brandmeldeanlage mit Teilschutz, Rauchwarnmelder)
- Einrichtungen zur Alarmierung der Feuerwehr
(z.B. Brandmeldeanlage mit automatischen Brandmeldern und Aufschaltung zur Feuerwehralarmierungsstelle, Handfeuermelder, Telefon)
- Einrichtungen zur Alarmierung und zur Information des Personals
(z.B. Sirene, Hausalarmanlage, Telefon, Anzeige an Dienstplätzen des Pflegepersonals, Klartextmeldung von Brandmeldeanlage auf schnurlose Telefone des Personals, besonderes optisches / akustisches Signal)
- Einrichtungen zur Warnung der Bewohner
(z.B. Hausalarmanlage, Sirene)
- Ansteuerung von haustechnischen Anlagen beim Auslösen der Brandmeldeanlage
(z.B. Brandfallsteuerung der Aufzüge, Öffnen der elektrischen Verriegelungen von Notausgängen, Auslösen von Feststellanlagen an Brandschutztüren)

- Löscheinrichtungen
(z.B. Wandhydranten, Handfeuerlöscher)
- Sicherheitsstromversorgung / Sicherheitsbeleuchtung

3. Räumungsplanung

- Festlegung des jeweils zu räumenden Bereiches
(Wohngruppe, Rauchabschnitt, Brandabschnitt, etc.)
- Festlegung der Bereiche, in die geräumt werden soll
Anmerkung:
Als Erstmaßnahme ist im Brandfall eine schnelle horizontale Räumung durchzuführen, d.h. die Verlegung der betroffenen Personen in andere Brandabschnitte bzw. Räumungsabschnitte des gleichen Geschosses. Die hierfür erforderlichen horizontalen Rettungswege, Rangierflächen und Flächen für die Aufnahme der Betroffenen dürfen nicht mit anderen Gegenständen zugestellt sein. Die Entscheidung über weitergehende Räumungsmaßnahmen (vertikale Räumung, Räumung des gesamten Gebäudes) erfolgt grundsätzlich in Abstimmung mit der Feuerwehr.
- Festlegung / Beschreibung der Rettungsmittel, mit denen Bewohner aus gefährdeten Bereichen schnellstmöglich in sichere Bereiche verlegt werden
 - a) mit vorhandenen fahrbaren Betten, Rollstühlen, etc.
 - b) mit besonderen Rettungsmitteln, z.B. Evakuierungsunterlagen für Matratzen, Brandfluchthauben*Anmerkung:*
Sofern nur ein Teil der vorhandenen Betten mit Evakuierungsunterlagen ausgestattet ist, sind diese eindeutig erkennbar zu kennzeichnen.
- Festlegung von Art und Umfang der Unterrichtung von Mitarbeitern und Bewohnern über das Räumungskonzept

4. Erstmaßnahmen des Personals im Brandfall

- Feuerwehr alarmieren, falls nicht bereits eine automatische Alarmierung (Brandmeldeanlage) erfolgt ist,
- Brandstelle aufsuchen,
- Kontrolle des betroffenen Raumes auf Personen und wenn möglich Rettungsversuch durchführen,
- Löschversuch unternehmen (falls keine Eigengefährdung),
- Tür zum Brandraum schließen,
- Türen zu Bewohnerzimmern im Rauchabschnitt schließen,
- angrenzende Brandschutztüren schließen.

5. Räumungsmaßnahmen durch das Personal

Wenn die Erstmaßnahmen des Personals (siehe Nr.4) nicht ausreichen (z.B. Löschversuch ohne Erfolg) bzw. wenn aus anderen Gründen eine Räumung notwendig wird, ist in der Regel folgende Vorgehensweise - unter Vermeidung der Eigengefährdung - sinnvoll:

- Räumung der Zimmer: Bewohner in anderen Räumungs-/ Brandabschnitt bringen; dabei gefährdete Zimmer (je nach Lage benachbarte bzw. abgelegene Zimmer) zuerst räumen,
- in der Selbstrettung nicht eingeschränkte Bewohner: Herausführen der Bewohner in einen anderen Räumungsabschnitt,
- in der Selbstrettung eingeschränkte Bewohner: Nutzung vorhandener Hilfsmittel, z.B. fahrbare Betten, Rollstühle, Evakuierungsunterlagen,
- ggf. Einsatz von Brandfluchthauben
- im Brandfall dürfen Aufzüge nicht genutzt werden

IV. BEGRIFFE / LITERATURHINWEISE

Räumung:

Schnelles „In-Sicherheit-Bringen“ von Menschen und Tieren aus einem akut gefährdeten Bereich, d.h. horizontal in einen anderen Brandabschnitt des gleichen Geschosses (vgl. DIN 14011 „Begriffe aus dem Feuerwehrwesen“).

Evakuierung:

Organisierte und kontrollierte Verlegung von Menschen oder Tieren aus einem gefährdeten Bereich in einen sicheren Bereich.

Das langfristige Verlegen von Personen aus einem gefährdeten Bereich in einen intakten Bereich mit gleichwertiger Versorgungsmöglichkeit (vgl. DIN 14011).

Alarmierungskonzept:

Das Alarmierungskonzept stellt eine Verknüpfung zwischen den organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Alarmierung im Brand- oder sonstigen Gefahrenfall dar. Dieses kann z.B. in Form von Diagrammen dargestellt und dokumentiert werden. Es soll gewährleisten, dass die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr organisiert eingeleitet werden und dadurch eine schnelle und effektive Räumung einzelner Bereiche oder ggf. des gesamten Gebäudes ermöglicht wird.

Je nach Art und Nutzung der baulichen Anlage kann zwischen den folgenden Alarmierungsarten unterschieden werden:

- vollständige Alarmierung im gesamten Gebäude,
- Teilalarmierung in einzelnen Gebäudebereichen,
- stille Alarmierung ausgewählter Personen.

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):

§ 10 Abs. 1 ArbSchG

Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat ...

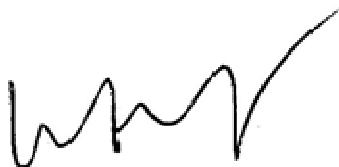
§ 10 Abs. 2 ArbSchG

Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der ...

V. VERFASSER

Das Merkblatt wurde von einer Arbeitsgruppe erstellt, die aus Fachleuten verschiedener rheinland-pfälzischer Behörden gebildet wurde. Der Arbeitsgruppe gehörten an:

Benz, Robert	KV Vulkaneifel
Gerharz, Volker	LFKS
Jeschke, Harald	ISIM
Ludwig, Alfred	ADD
Röttgerding, Harald	SGD Nord



(Heinz Wolschendorf)